

Brauchwassergewinnung zu betrieblichen Zwecken

Brauchwassergewinnung zu betrieblichen Zwecken.

Die Förderung von Grundwasser zu betrieblichen Zwecken ist erlaubnispflichtig. Ein allgemeiner Vordruck für die Antragstellung ist unter „Merkblätter“ verfügbar. Da die betrieblichen Gegebenheiten und Verwendungszwecke des geförderten Wassers jedoch sehr unterschiedlich sein können, „passt“ der allgemeine Vordruck nicht in jedem Fall. Handelt es sich z.B. um einen lebensmittelverarbeitenden Betrieb, bei dem das Wasser auch mit Lebensmitteln Kontakt haben kann (Reinigung von Produktionsanlagen u.a.) sind an die Antragstellung andere Anforderungen zu stellen, als bei unsensiblerer Nutzung.

Auch für die Ableitung des zunächst geförderten und dann im Betrieb genutzten Wassers sieht das Wasserrecht eine Erlaubnispflicht vor, z.B. für die Wiedereinleitung von Kühlwasser in den Untergrund oder ein Oberflächengewässer. Auch hierzu beraten Sie die Mitarbeiter der unteren Wasserbehörde gerne.

Es wird daher zur Gewährleistung der richtigen Antragstellung empfohlen, zunächst Kontakt mit der zuständigen Mitarbeiterin/ dem Mitarbeiter der unteren Wasserbehörde aufzunehmen, um die konkrete Antragstellung absprechen zu können.

Vordruck: Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser zu Betriebszwecken.